

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeversorgung für Tarifkunden

Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeversorgung für Tarifkunden der Stadtwerke Zirndorf GmbH

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 3**) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Zirndorf GmbH (Tarifkunden-Versorgung).
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**) in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Fernwärmeversorgungsvertrag (Fernwärmeversorgungsvertrag oder FVV) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**). Ergänzend gelten die Preisbedingungen, und das Preisblatt Fernwärmeversorgung Tarifkunden (**Anlage 2**) und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) (im Folgenden kurz „Hausanschluss“) und zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Der Kunde ist zur Zahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskostenerstattung und Inbetriebsetzungspauschale verpflichtet. § 9, § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3

Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung, Übergabestation und Messeinrichtungen. Er endet hinter der Übergabestelle.
2. Die Kundenanlage besteht aus der Hauszentrale, der Hausanlage und den Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.
3. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus dem Prinzipschaltbild in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).
4. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen. § 8 Abs. 40, AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Der Umfang der Herstellungsarbeiten sowie die Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist vom Fernwärmeunternehmen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
6. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Fernwärmelieferung als erfolgt. Der Kunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll auf die Wirkung eines rügelosen Fernwärmebezugs hinzuweisen.

§ 4

Anschlussnutzung

1. Der Kunde ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Fernwärme von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Hausanschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Der Kunde hat Dritte im Falle einer Fernwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf die Pflicht zur Mitteilung nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung oder Wiederinbetriebnahme eines evtl. gesperrten Anschlusses und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung, Wiederinbetriebnahme und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).

§ 6

Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.
3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Fernwärme an den Kunden zu liefern.
4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7

Entgelte

Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisanzpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen und dem Preisblatt (**Anlage 2**).

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeversorgung für Tarifkunden

§ 8

Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

1. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die vertraglichen Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (**Anlage 2**) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.
2. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 9

Abrechnung

1. Für Kunden mit einer Zählernenngröße bis einschließlich 2,5 cbm/h ist das Kalenderjahr der Ablese- und Abrechnungszeitraum. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, jeweils monatliche Abschläge als Vorausleistung zu verlangen. Die Abschlagshöhe und der jeweilige Fälligkeitszeitpunkt wird dem Kunden mit Vertragsbeginn und mit der Jahresendabrechnung mitgeteilt. § 25 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Für Kunden mit einer Zählernenngröße ab 2,5 cbm/h ist der Kalendermonat der Ablese- und Abrechnungszeitraum. Es werden keine Abschläge verlangt.
3. Rechnungen werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Rechnung mitgeteilten Termin, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 11

Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 12

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Dauer von höchstens 3 Jahren. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet mit dem 31.12.2023. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.
2. Hat der Kunde bereits vor Vertragsunterzeichnung ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der § 32 Abs. 2, 3 und 5, § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und § 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Fürth/Bayern.